

Ingolstadt, 5. Oktober 2017

Öffentliche Bekanntmachung

14. Nachtrag

zur Satzung der Audi BKK vom 1. Januar 2012

Das Bundesversicherungsamt hat den vom Verwaltungsrat der Audi BKK in seiner Sitzung am 21. Juni 2017 beschlossenen 14. Nachtrag zur Satzung vom 1. Januar 2012 mit Bescheid vom 29. September 2017 (Aktenzeichen: 213 - 59239.0 - 2753/2011) genehmigt.

Audi BKK



14. Nachtrag zur Satzung der Audi BKK vom 1. Januar 2012

Der Verwaltungsrat der Audi BKK hat in der Sitzung am 21. Juni 2017 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

Artikel I Änderung

§ 5 Kreis der versicherten Personen

Abs. III. wird wie folgt neu gefasst:

III.

Ehegatten, Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder von Mitgliedern sowie Kinder von familienversicherten Kindern sind familienversichert, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 14a Primärprävention

Abs. I. wird wie folgt neu gefasst:

I.

Insbesondere als Beitrag zur Verminderung sozial bedingter sowie geschlechtsbezogener Ungleichheit von Gesundheitschancen erbringt die Audi BKK auf Basis des Handlungsleitfadens Prävention – Handlungsfelder und Kriterien des GKV-Spitzenverbandes zur Umsetzung von §§ 20, 20a und 20b SGB V in der jeweils gültigen Fassung – Leistungen zur primären Prävention sowie zur Gesundheitsförderung nach dem:

- individuellen Ansatz (verhaltensbezogene Prävention nach § 20 Abs. 5 SGB V)
- Setting-Ansatz (Leistungen zur Gesundheitsförderung und Prävention in Lebenswelten nach § 20a SGB V)
- Leistungen zur Gesundheitsförderung in Betrieben (Betriebliche Gesundheitsförderung nach § 20b SGB V).

Abs. II. Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

II.

Die Leistungen zur verhaltensbezogenen Prävention sind auf maximal zwei Kurse pro Versichertem und Kalenderjahr begrenzt.

Abs. III. wird wie folgt neu gefasst:

III.

Anstelle von zwei Kursen am Wohnort können die Leistungen zur verhaltensbezogenen Prävention in Form der „Audi BKK-Gesundheitswoche“ einmal kalenderjährlich unter der Voraussetzung in Anspruch genommen werden, dass

1. Versicherte, abhängig vom Lebensalter, die Leistungen der Früherkennung von Krankheiten in Anspruch genommen haben und darüber den Nachweis führen,

oder

2. Versicherte an vergleichbaren Maßnahmen durch Eigeninitiative teilnehmen, um Kontinuität der Gesundheitsförderung sicherzustellen.

Die Audi BKK leistet für die wohnortfernen Maßnahmen (Gesundheitswochen) einen kalenderjährlichen Zuschuss von 175 € für einen einwöchigen Aufenthalt.

Audi BKK



§ 16 häusliche Krankenpflege und Haushaltshilfe

Abs. I. wird wie folgt neu gefasst:

I. Häusliche Krankenpflege

Versicherte erhalten neben einer zur Sicherung des Ziels der ärztlichen Behandlung erforderlichen Behandlungspflege (§ 37 Absatz 2 Satz 1 SGB V) auch Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung für maximal zwei Stunden täglich und längstens 26 Wochen je Krankheitsfall. Der Anspruch auf häusliche Krankenpflege besteht nur, soweit eine im Haushalt lebende Person den Kranken in dem erforderlichen Umfang nicht pflegen und/oder versorgen kann. Der Anspruch nach Satz 1 entfällt ab dem Zeitpunkt, ab dem Pflegebedürftigkeit im Sinne des SGB XI mit mindestens Pflegegrad 2 eintritt.

Es gilt die Zuzahlungsregelung nach § 37 Absatz 5 i. V. m. § 61 Satz 3 SGB V.

§ 24 Bekanntmachungen

Abs. I. wird wie folgt neu gefasst:

I.

Neufassungen und Änderungen der Satzung und des sonstigen autonomen Rechts der Audi BKK werden durch Veröffentlichung im Internet unter www.audibkk.de und durch Aushang in den Kassenräumen bekannt gemacht. Die Bekanntmachung gilt mit Ablauf des ersten Tages der Veröffentlichung im Internet als vollzogen. Im Internet wird der Satzungstext mit Genehmigungsformel dauerhaft eingestellt. Der Zeitpunkt des Einstellens wird dokumentiert.

Abs. II. wird wie folgt neu gefasst:

II.

Für Neufassungen und Änderungen der Satzung und des sonstigen autonomen Rechts der Audi BKK beträgt die Aushangfrist zwei Wochen. Auf dem Aushang sind der Tag des Anheftens, die Aushangfrist und der Tag der Abnahme sichtbar zu vermerken. Sie werden darüber hinaus nachrichtlich durch Veröffentlichung in der Mitgliederzeitschrift und in der Mitgliederzeitschrift in elektronischer Form unter www.audibkk.de bekannt gemacht.

Artikel II In Kraft treten

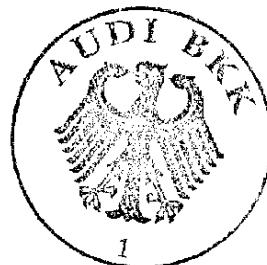
Die Regelung tritt

zu § 5 III., § 14a I., § 14a II., § 14a III., § 16 I., § 24 I., § 24 II. der Satzung am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ingolstadt, den 21. Juni 2017

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

Alois Huber



(Dienstsiegel)

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 21. Juni 2017 beschlossene 14. Nachtrag zur Satzung wird mit Ausnahme von

1. Artikel I § 14a (Primärprävention) und insoweit Artikel II (Inkrafttreten) sowie mit der Maßgabe, dass
 2. der Text von § 24 Absatz I Satz 1 wie folgt lautet: „Neufassungen und Änderungen der Satzung und des sonstigen autonomen Rechts werden unter www.audibkk.de im Internetauftritt der Audi BKK und nachrichtlich durch Aushang in den Kassenräumen bekannt gemacht.“
- und insoweit Artikel II (Inkrafttreten) gemäß § 195 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 29. September 2017
213 – 59239.0 – 2753 / 2011

